

## **1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Summe „120,00 €“ durch „132,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Meldehund“ ersatzlos gestrichen.

In § 8 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

In § 9 Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt:

„Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

---

(Weil)  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 17.12.2009

---

(Weil)  
Oberbürgermeister